

Vereinigung  
Schweizerischer Handels-  
und Verwaltungsbanken

Association  
de Banques Suisses  
Commerciales et de Gestion

Associazione  
di Banche Svizzere  
Commerciali e di Gestione

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Frau Petra Schöb  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Generalsekretariat  
Herrn Daniel Roth  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

6300 Zug, 12. Januar 2012 Dg/jf  
Baarerstrasse 12  
Tel. 041 729 15 35 Fax 041 729 15 36  
<mailto:benno.degrandi@vhv-bcg.ch>  
[www.vhv-bcg.ch](http://www.vhv-bcg.ch)

**Neue Eigenmittel-Vorschriften für Schweizer Banken (Basel III):  
Anhörung Revision Eigenmittelverordnung (E-ERV) und  
FINMA-Rundschreiben "Anrechenbare Eigenmittel Banken", "Marktrisiken Banken",  
"Kreditrisiken Banken", "EM-Offenlegung Banken" sowie "Risikoverteilung Banken"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 24. Oktober 2011 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht und des Eidgenössischen Finanzdepartements zu den Eigenmittelvorschriften für Schweizer Banken. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen davon gerne Gebrauch.

Angesichts des inhaltlichen Bezugs der Anpassungen auf Stufe Verordnung sowie Rundschreiben nehmen wir im Rahmen der beiden Anhörungen zu verschiedenen Aspekten durch eine zusammengefasste Anhörungsantwort Stellung.

## **1. Allgemeines**

### **Streichung Schweizer Standardansatz (SA-CH) und Multiplikatoren im internationalen Standardansatz (SA-BIZ): Art. 49ff und Art. 64 E-ERV**

Unsere Vereinigung begrüsst die Streichung der Multiplikatoren für den SA-BIZ gemäss Art. 64 E-ERV. Mit dieser Massnahme erfolgt für die betroffenen Banken, die den SA-BIZ anwenden, ein sehr wichtiger Schritt zur Erhöhung der Vergleichbarkeit der Kapitalkennziffern berechnet nach den Vorschriften der FINMA sowie international. Eine wichtige und schwer kommunizierbare Benachteiligung der betroffenen FINMA-regulierten Banken im internationalen Umfeld wird damit beseitigt.

Bezogen auf die Streichung des SA-CH empfehlen wir, die Notwendigkeit resp. das Kosten-Nutzen-Verhältnis der unmittelbaren Streichung nochmals zu prüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Bei der Beurteilung der Vor- und Nachteile einer Abschaffung oder Fortführung des SA-CH ist zu berücksichtigen, dass mit der Abschaffung der Multiplikatoren für den SA-BIZ der SA-CH wohl in jedem Fall zu einer höheren Eigenmittelanforderung und damit zu einer konservativeren Betrachtung führt. Die Institute, welche aktuell und auch unter Basel III die Eigenmittelanforderungen sowie die Risikoverteilungsmeldungen nach dem SA-CH bestimmen, sind somit sehr starken Anreizen ausgesetzt, die Berechnungen über kurz oder lang auf die Methode nach SA-BIZ umzustellen. Übersteigen jedoch die Umstellungskosten die Vorteile einer Umstellung für ein einzelnes Institut signifikant und wird ein Wechsel durch die verschiedenen Anspruchsgruppen (ausländische Aufsichtsbehörden, Ratingagenturen, Kunden und Investoren) nicht gefordert, sind prudentielle Argumente für einen sofortigen Wechsel von SA-CH auf SA-BIZ für das einzelne Institut schwer zu erkennen.

Wir empfehlen daher, den SA-CH zumindest vorerst nicht zu streichen, durch die Streichung der Multiplikatoren im SA-BIZ jedoch klare Anreize für die Institute zu setzen, mittel- bis langfristig auf den SA-BIZ zu wechseln.

## **Übergangsbestimmungen und –fristen**

### **Titel 6a: Schlussbestimmungen / Art. 125c ff E-ERV**

Eine Implementierung der technisch sehr aufwändigen Anpassungen für verschiedene neue Methoden in den Standardverfahren innerhalb weniger Monate, d.h. bis zum 1.1.2013, dürfte für viele kleinere und mittlere Institute kaum möglich sein. Dies betrifft insbesondere folgende Neuerungen:

- Neue Anforderung für mögliche Wertanpassungen von Derivaten resp. "Credit Valuation Adjustments (CVA)" gemäss Art. 41a E-ERV
- Berechnung des Kreditäquivalentes von börsengehandelten Derivaten von Kunden analog OTC-Kontrakten gemäss Art. 42 E-ERV
- Anforderungen für Kreditrisiken und Garantieverpflichtungen gegenüber zentralen Gegenparteien gemäss Art. 56a E-ERV.

Wir erachten es deshalb als wichtig, dass auch für diese Neuerungen angemessene Übergangsfristen definiert werden.

## **2. Eigenmittelverordnung (E-ERV)**

### **Art. 26: Zeitpunkt drohender Insolvenz ("Point of non-viability", PONV)**

Die PONV-Regelung ist zwingend anwendbar für zusätzliches Kernkapital. Zu prüfen ist deshalb, ob nicht eine umfassendere Regelung in der Verordnung anstelle detaillierter Regelungen in den spezifischen Emissionsprospekten sinnvoll ist.

### **Art. 29 Abs. 1 Bst. c: Behandlung aktivierte Software**

Gemäss Art. 29 Abs. 1 Bst. c E-ERV soll die bisher geltende Ausnahme für die aktivierte Software bei den Abzügen vom Kernkapital aufgehoben werden. Damit wäre aktivierte Software neu vollständig vom Kernkapital abzuziehen. Wir empfehlen, diese Streichung nochmals zu prüfen.

### **Art. 39a: Nettoposition für Eigenkapitalinstrumente**

Nach unserem Verständnis beziehen sich die in den Absätzen 2 bis 4 beschriebenen Sachverhalte nicht auf die effektiven Instrumente, sondern auf die Basiswerte der betroffenen Instrumente. Absatz 2 bezeichnet somit Positionen, welche als Basiswert Eigenkapitalinstrumente, ausgenommen eigene Beteiligungstitel, aufweisen, Absatz 4 bezeichnet Positionen, welche als Basiswert eigene Beteiligungstitel aufweisen. Zur Klärung schlagen wir eine Änderung der Formulierungen bspw. wie folgt vor: *„Bei Positionen, deren Basiswert Eigenkapitalinstrumente sind, ausgenommen eigene Beteiligungstitel, ist eine Verrechnung von Long- und Short-Positionen nur zulässig ...“*.

In Absatz 4 sieht der neue Text vor, dass eine Short-Position kein Gegenparteirisiko aufweisen darf, ansonsten eine Long-Short-Verrechnung nicht möglich ist. Wir gehen davon aus, dass – gemäss letztem Satz des Absatzes – ein etwaiges Gegenparteirisiko eine separate Eigenmittelanforderung für das Gegenparteirisiko generiert. Vor diesem Hintergrund ist die Einschränkung für die Verrechenbarkeit schwierig zu verstehen, und wir bitten um Klarstellung bzw. Neubeurteilung dieses Sachverhalts.

### **Art. 41a: Risiko möglicher Wertanpassungen von Derivaten; Rundschreiben 2008/19: Kreditrisiken Banken, Abschnitt XVII., Rz 392ff.**

Gemäss vorliegendem Entwurf werden zur Berechnung der neuen Anforderung zur Deckung möglicher Wertanpassungen von Derivaten ("Credit Valuation Adjustment - CVA Charge") zwei Verfahren vorgegeben: Der fortgeschrittene Ansatz sowie der Standardansatz. Beide Berechnungsweisen, auch der Standardansatz, sind sehr komplex und erfordern umfangreiche System- und Datenanpassungen. Die Anfang 2011 durchgeführte, internationale "Quantitative Impact Study" sowie die Wirkungsstudie der FINMA vom Sommer 2011 zeigten jedoch, dass die resultierenden Eigenmittelanforderungen aus der "CVA Charge" für kleinere und mittlere Institute in vielen Fällen vernachlässigbar sind. Wir schlagen deshalb vor, zu prüfen, ob nicht ein zusätzlicher Ansatz ("einfacher Ansatz", "Pauschalansatz") eingeführt werden kann, welcher die neue Eigenmittelanforderung basierend auf einem in den Systemen verfügbaren Mass (Wiederbeschaffungswert, Add-on, Kontraktvolumen) bestimmt und in einer Grösse bemessen ist, welche von der FINMA als ausreichend beurteilt wird.

### **Art. 42 Abs. 5: Berechnung Kreditäquivalent für börsengehandelte Derivate**

Die Anforderung, dass neu auch für börsengehandelte Derivate, welche für Kunden abgeschlossen werden, Kreditäquivalente berechnet werden müssen, stellt eine Neuerung dar, welche für die meisten Institute sehr grosse technische Anpassungen verursacht. Diese hohen Aufwendungen fallen leider an, ohne dass ein zusätzlicher Nutzen generiert wird. Bisher wurde für die Bestimmung des EAD ("Exposure at Default") aus börsengehandelten Kontrakten für Kunden üblicherweise auf die Margenanforderung gemäss Börsenmethode abgestellt, in vielen Fällen unter Anwendung von Skalierungsfaktoren für eine konservativere Betrachtungsweise. Gemäss den Vorgaben der Börsen sind die Institute verpflichtet, mindestens die Margenanforderungen (gemäss Börsenmethode) weiterzubelasten. Neu soll nun nicht mehr auf dieses Exposure-Mass abgestellt und ein weiteres Risikomass gemäss ERV berechnet werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob die bisherigen Methoden nicht beibehalten werden können und gemäss Art. 42 E-ERV für börsengehandelte Kontrakte wahlweise auf das Kreditäquivalent gemäss ERV oder die Margenanforderung gemäss Börsenmethode abgestellt werden kann. Dies vor dem Hintergrund, dass

- die neue Methode technisch aufwändig ist,

- doppelte Berechnungen notwendig werden, da die Anwendung der Börsen-Margenmethoden nach Massgabe der Börsen zwingend sind,
- die neue Methode weniger risikoadäquat ist, da die Börsen-Margenmethoden im Gegensatz zur Add-on-Methode nicht statisch, sondern risikobasiert sind (vgl. z.B. "Risk Based Margining"-Methode der EUREX), und
- die neue Methode nicht zu höheren Eigenmittelanforderungen führt.

#### **Art. 89: Gruppeninterne Positionen im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften**

Gemäss dem neuen Abschnitt 1<sup>bis</sup> ist die FINMA explizit befugt, die umfassende Ausnahme gruppeninterner Positionen in Ausführungsbestimmungen angemessen einzuschränken. Da die Behandlung gruppeninterner Positionen für sehr viele Institute von höchster Relevanz ist, ist eine rasche Ausarbeitung und Vernehmlassung dieser Ausführungsbestimmung erforderlich.

#### **Art. 118 Abs. 5: Anrechnung von Sicherheiten und Stresstesting sowie Konzentrationsrisiken im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften**

Bekanntermassen kennt der Basler Ausschuss keine Mindeststandards für die Bestimmung, Rapportierung und Begrenzung von Klumpenrisiken. Die FINMA stützt sich jedoch – bisher ausschliesslich für die Banken mit Eigenmitteln gemäss "SA-BIZ" – auf die Vorgaben der EU (Richtlinie 2006/48/EG inkl. Revision 2009). Diese Vorgaben wurden bereits mit der Anpassung der Risikoverteilungsvorschriften für SA-BIZ-Banken per 1.1.2010 umgesetzt. Bezogen auf die Vorgaben über die Konzentrationen im Sicherheitenportfolio erfolgte in der bisherigen ERV, nach ausführlicher Diskussion und Prüfung der schon damals sehr detaillierten und restriktiven EU-Vorgaben, eine pragmatische Umsetzung, indem Absatz 4 festhält: "Sicherheiten dürfen nach dem Verfahren nach Absatz 2 oder 3 angerechnet werden, wenn die daraus entstandenen Konzentrationsrisiken angemessen begrenzt und überwacht werden". Die Angemessenheit wurde bisher im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfung beurteilt.

Von diesem auf den Grundsatz und die Angemessenheit beschränkten Regulierungsansatz wird nun abgewichen, und die EU-Vorgaben werden wörtlich und detailliert auf Stufe ERV übernommen. Die extensiven und komplexen Vorgaben sind für Institute, welche keine Modellverfahren anwenden, nicht umsetzbar. Dies ergibt sich daraus, dass das verlangte Stress-Testing nur mittels sophistizierter Modellverfahren mit Bewertungsfunktionalitäten umgesetzt werden kann.

Wir stimmen dem Grundsatz gemäss bisheriger ERV zu, dass Konzentrationsrisiken im Deckungsportfolio begrenzt und überwacht werden sollen. Als nicht adäquat erscheinen uns jedoch die unter dem "Standardverfahren" unverhältnismässigen und nicht dem allgemeinen Regulierungsansatz entsprechenden Detailvorgaben gemäss Art. 118 Abs. 5 E-ERV. Falls die FINMA die Notwendigkeit sieht, neu nicht mehr nur auf den Grundsatz gemäss Abs. 4 wie bisher abzustellen, sondern detailliertere Ausführungsbestimmungen zu erlassen, sollte dies inhaltlich in einer für kleinere und mittlere Institute angepassteren Art und Weise und formell keinesfalls auf Stufe ERV, sondern in einem Rundschreiben, erfolgen. Mittels eines solchen Vorgehens könnten die Regelungen zwar detailliert werden, jedoch angemessen differenzieren zwischen den Anforderungen für grosse, international tätige Banken mit Modellverfahren und kleinere und mittlere Institute mit Standardverfahren.

### 3. Rundschreiben 2013/x: Anrechenbare Eigenmittel Banken

#### Rz 6.27: Anteil an Besserung nach Forderungsverzicht

Aus den Ausführungen in Rz 6.27 geht nicht klar hervor, ob ein write-up für Tier-2-Kapital nach einem "Point of non-viability"-Ereignis möglich ist. Wir schlagen vor, das Rundschreiben in diesem Punkt zu präzisieren und eindeutig zu definieren, welchen Handlungsspielraum ein Emittent in den Emissionsbedingungen hat.

#### Rz 15.7: Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Die Randziffer ist u.E. derart anzupassen, dass eine IFRS-Unterdeckung nur zu berücksichtigen ist, wenn gemäss FER 16 eine Vorsorgeverpflichtung bilanziert werden muss. Dies ist u.E. dann der Fall, wenn ein Mittelabfluss zur Behebung der Unterdeckung wahrscheinlich ist. Solange keine konkreten Sanierungsschritte zu Lasten der Bank beschlossen werden, ist u.E. auch keine Vorsorgeverpflichtung zu bilanzieren. (FER 16 behandelt die Rechnungslegung über die tatsächlichen wirtschaftlichen Auswirkungen von Vorsorgeverpflichtungen auf die Organisation (Arbeitgeber), wie dies bei IAS 19 der Fall ist; hingegen gilt FER 26 für Personalvorsorgeeinrichtungen in der Schweiz, welche ihre Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften über die berufliche Vorsorge ablegen.)

Wir schlagen deshalb vor, Rz 15.7 wie folgt anzupassen:

*"Einzig für die ausgewiesenen Verpflichtungen der Bank gegenüber in der Schweiz organisierten beruflichen Vorsorgeeinrichtungen kann von den Beträgen gemäss Rechnungslegung unter Anwendung international anerkannter Standards abgewichen und die Bewertung gemäss Swiss GAAP FER ersatzweise übernommen werden, sofern folgende Voraussetzung erfüllt ist:*

- *Die Altersrentenleistungen der Vorsorgeinstitution basieren auf der effektiv geleisteten Summe der Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuzüglich Verzinsung (Beitragsprimat).*
- *[Streichung zweiter "bullet point"]*

### 4. Rundschreiben 2008/20 Marktrisiken Banken

#### RZ 30: Kapitalbeteiligungen in Hedge Funds

Der Begriff "Hedge Fund" scheint uns zu wenig klar definiert. So existieren einerseits bspw. UCITS-Fonds, welche bezogen auf ihre Strategien stärkere Ähnlichkeiten zu klassischen Hedge Funds aufweisen als zu traditionellen "Long-Only"-Wertschriften-Fonds. Diese gelten für (europäische) Kunden als investierbar und haben u.a. sehr kurze Rückgabefristen. Andererseits gibt es auch UCITS-Fonds, welche bspw. via "Total Return Swaps" die etablierten Hedge-Fund-Strategien umsetzen.

Wir schlagen deshalb vor, den Begriff zu präzisieren und auf objektive Kriterien wie Rücknahmefristen, Häufigkeit der Bewertungen u.ä. abzustellen.

#### RZ 93: Spezifisches Risiko Zinsinstrumente

Gemäss der vorgesehenen Anpassung soll für die Bestimmung des spezifischen Risikos für Zinsinstrumente die Nettoposition neu nicht mehr pro Emittent, sondern pro Emission gebildet werden.

Wir sind uns bewusst, dass aus formeller Sicht eine Anpassung an die Methodik "Basel pur" gerechtfertigt werden kann. Bei einer inhaltlichen Beurteilung gelangen wir jedoch zum Schluss, dass emittentenspezifische Preisvariationen sich über die Veränderung des Credit Spreads mit hoher Korrelation auf die verschiedenen Emissionen (im gleichen Rang) auswirken. Diese Tatsache unterstützt die Verrechnung von Long- und Short-Positionen aus verschiedenen Emissionen, wobei Laufzeiten-Inkongruenzen bspw. durch die Einführung von Laufzeitbändern und entsprechenden Verrechnungsregelungen berücksichtigt werden könnten.

## **5. Rundschreiben 2008/22 EM-Offenlegung Banken**

### **Tabelle 5 / Anhang 2, Mustertabelle 5: Segmentierung der Kreditrisiken**

Nach unserem Verständnis sind die aufsichtsrechtlichen Risikogewichte in der Tabelle gemäss Entwurf nicht vollständig aufgelistet. Zudem empfehlen wir eine konsistent aufsteigende Anordnung der Spalten mit den einzelnen Risikogewichten.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Kommentare und Vorschläge. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Benno Degrandi  
Sekretär

Dr. Georg Hess  
Sekretär